

Neckartailfingen, den 12. 09. 16

Infobrief- 6

Anlagen:

- Einladung Standempfang
- Mitgliederinformation Badischer Sportbund Nord e.V.
- Informationsschreiben vom Dt. Bundestag an den DOS bezüglich des Wassertourismuskonzeptes
- DMYV Newsletter
- Bußgeldkatalog 16

Sehr verehrte Präsidenten und Vorsitzende unserer Verbandsvereine,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Interboot 16 öffnet am 17. September ihre Pforten und ist bis zum 25. September für Besucher geöffnet und unter:

<http://www.interboot.de/>

gibt es alle wichtigen Informationen.

Am 22. September findet der gemeinsame Standempfang von DMYV und DSV statt. Bitte die Einladung ausdrucken und mitbringen, der Eintritt ist dann ab 17:45 Uhr frei.

Wir freuen uns natürlich über viele Besucher und bitten deshalb um eine Rückmeldung bis Montag den 19. September wer zum Standempfang kommen wird.

Auch im Winterhalbjahr 16/ 17 werden wir wieder Seminare anbieten zu den Bereichen:

Umwelt
Technik und
Vereinsrechtliche Themen

Wir freuen uns über Rückmeldungen welche Vereine an welchen Themen Interesse haben und in welchen Vereinsheimen/ Clubhäuser wir solche Seminare durchführen können.

Rückmeldungen, aber auch Fragen, Hinweise etc. bitte an mich. Telefonnummer und e-mail siehe unten.

Liebe Grüße

Egmont Amrein



DEUTSCHER
MOTORYACHTVERBAND



DEUTSCHER
SEGLER-VERBAND

Im Rahmen der Interboot 2016 findet am Donnerstag, 22. September ab 18 Uhr der gemeinsame Standempfang statt.

Die Spitzenverbände des Wassersports in Deutschland, sowie die Schifffahrtsämter der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz laden Sie zu diesem gemeinsamen Event ein.

Vertreter der Wassersportverbände und der Schifffahrtsämter freuen sich bei einem kleinen Umtrunk auf interessante Gespräche und einen regen Meinungsaustausch mit Ihnen und den Vertretern aus Politik und Wirtschaft.

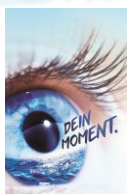
Neue Messe Friedrichshafen
Halle A3 an den Ständen
A3-309, A3-412, A3-414.

DEIN
MOMENT.

Dieser Flyer berechtigt am:

Donnerstag, den 22. September ab 17:45 Uhr

Einlass auf das Messegelände, über den Haupteingang am Messe-See.



**INTER
BOOT**
FRIEDRICHSHAFEN

17-25 SEPT. 2016
MESSE FRIEDRICHSHAFEN
interboot.de

An die
Mitglieder des
BSB-Hauptausschusses

Badischer Sportbund Nord e.V.
im Landessportverband Baden-Württemberg
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe

Martin Lenz
Präsident

Telefon (0721) 18 08 10.
Fax (0721) 18 08 28
eMail m.lenz@badischer-sportbund.de

Homepage: www.badischer-sportbund.de

Karlsruhe, 20. Juli 2016

Mitglieder-Information Nr. 1/2016-2019

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

mit dieser Mitglieder-Information möchte Sie der BSB Nord über aktuelle Geschehnisse informieren, die sich seit dem Sportbundtag am 11. Juni 2016 in Wiesloch ereignet haben.

Antrittsbesuche bei den Sportkreisen erfolgreich

Wie im Hauptausschuss und beim Sportbundtag angekündigt, habe ich inzwischen alle Sportkreise besucht. Es war mir wichtig, die Sportkreise vor Ort zu erleben und zu erfahren, in welchen Themenfelder diese ihre jeweiligen Schwerpunkte haben. Insgesamt möchte ich mich bei allen Sportkreisen bedanken, die es möglich gemacht haben, in so kurzer Zeit alle diese ‚Antrittsbesuche‘ durch zu führen. In ‚Sport in BW‘ werden wir ausführlicher berichten.

Präsidium hat Ausschüsse berufen – Ergänzungen möglich

Das Präsidium hat nach dem Sportbundtag bereits zweimal getagt und bereits wichtige BSB-Ausschüsse eingerichtet und deren Mitglieder berufen. Dem Präsidium ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Ausschüsse personell ergänzt werden und bei Bedarf auch zusätzliche Ausschüsse oder Kommissionen gebildet werden können. Hier sind wir auf entsprechende Vorschläge der Sportkreise und Fachverbände angewiesen, die wir bis zum 4. Oktober 2016 erbitten. Eine Liste der Ausschüsse ist diesem Schreiben angefügt.

Strategie-Hauptausschuss am 12. November

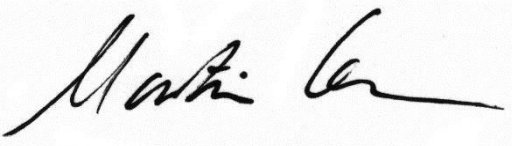
Das nächste wichtige Ereignis ist der Strategie-Hauptausschuss am Samstag, den 12. November im Haus des Sports in Karlsruhe. Hier wird es weniger um das Abarbeiten von vorgegebenen Tagesordnungspunkten gehen sondern wir wollen uns gemeinsam damit befassen, welche Themen den Badischen Sportbund Nord und damit unsere Sportvereine, Sportkreise und Fachverbände zukunftsfähig machen und welche Aufgaben dabei dem BSB zukommen werden. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor und ‚füttern‘ uns mit Vorschlägen, was wir an diesem Tag beraten sollen.

LSV-Mitgliederversammlung am 23. Juli in Ludwigsburg

Das Präsidium des BSB Nord hat sich entschlossen, für die Wahl einer/eines neuen Präsident/en keine Wahlempfehlung auszusprechen, da sowohl Elvira Menzer-Haasis als auch Thomas Halder geeignet für dieses Amt sind. Zustimmung wird der BSB den vom LSV-Präsidium vorgelegten Satzungsänderungen.

Nach jetzt gut fünf Wochen im Amt des Präsidenten darf ich Ihnen allen sagen, dass ich mit großer Freude tätig bin und ich mich auf die nächsten Monate und Jahre gemeinsam mit Ihnen freue!

Mit herzlichen Grüßen



Martin Lenz
Präsident

Anlage: Übersicht der BSB-Ausschüsse

Ausschüsse im BSB in der Wahlperiode 2016 bis 2019

- I. In der Sitzung des BSB-Präsidiums am 11. Juli 2016 wurde die Bildung nachfolgende Ausschüsse beschlossen und deren Mitglieder berufen:

Finanz- und Sportstättenbauausschuss		
Vorsitz	Bernd Kielburger	BSB-Vizepräsident Finanzen
Mitglied	Helmut Sickmüller	BSB-Präsidium
Mitglied	Rolf Müller	ehemaliges BSB-Präsidiumsmitglied
Mitglied	Franz-Josef Klein	Badische Sportjugend
Mitglied	Holger Nickert	Badischer Handballverband
Mitglied	Frank Nauheimer	Sportkreis Pforzheim-Enzkreis
Mitglied	Wolfgang Eitel	BSB-Geschäftsführer
Ansprechpartner/in Geschäftsstelle	Michael Titze	BSB-Geschäftsstelle

Ausschuss Bildung und Qualifizierung		
Vorsitz	Gerhard Schäfer	BSB-Vizepräsident
Mitglied	Franz-Josef Klein	Badische Sportjugend
Mitglied	Fabian Schley	Badischer Judoverband
Mitglied	Klaus-Dieter Lindner	Badischer Fußballverband
Mitglied	Henning Paul	Badischer Turnerbund
Mitglied	Rolf Bader	Badischer Leichtathletikverband
Mitglied	Ulla Angermann	Badischer Handballverband
Mitglied	Diego Ronconi	Nordbadischer Volleyballverband
Mitglied	Wolfgang Eitel	BSB-Geschäftsführer
Mitglied	Fiona Eckert	BSB-Lehrreferentin
Ansprechpartner/in Geschäftsstelle	Ulrike Schenk	BSB-Geschäftsstelle

Ehrungsausschuss		
Vorsitz	Gebhard Schnurr	BSB-Vizepräsident Finanzen h.c.
Mitglied	Rolf Müller	ehemaliges BSB-Präsidiumsmitglied
Mitglied	Monika Kienzle-Augspurger	Landesruderverband Baden-Württemberg
Mitglied	Josef Pitz	BSB-Präsidium
Mitglied	Monika Reinbold	Badische Sportjugend
Mitglied	Karl Walter	TSG Wiesloch
Mitglied	Wolfgang Eitel	BSB-Geschäftsführer
Ansprechpartner/in Geschäftsstelle	Nicole Stefan	BSB-Geschäftsstelle

BSB-Vertreter im Versicherungsausschuss		
Vorsitz	Martin Lenz	Präsident (für den BSB)
Mitglied	Bernd Kielburger	Vizepräsident Finanzen (für den BSB)
Mitglied	Wolfgang Eitel	Geschäftsführer (für den BSB)
Mitglied	Christian Vogée	ARAG Sportversicherungen
Mitglied	Björn Bluhm	ARAG Sportversicherungen

Mitglied	Thomas Rodenbüsch	Sportversicherungsbüro (für die ARAG)
Mitglied	Dr. Volker Himmelseher	Erwin Himmelseher Assekuranz-Verm. GmbH & Co KG
Mitglied	Dr. Peter Caninenberg	Erwin Himmelseher Assekuranz-Verm. GmbH & Co KG
Mitglied	Robert Blase	Erwin Himmelseher Assekuranz-Verm. GmbH & Co KG
Ansprechpartner/in Geschäftsstelle	Nicole Stefan	BSB-Geschäftsstelle

Dieser Ausschuss ist im Sportversicherungsvertrag mit den entsprechenden Funktionen vereinbart

Ausschuss Frauen und Sport		
Vorsitz	Jutta Hannig	BSB-Vizepräsidentin
Mitglied	Monika Reinbold	Badische Sportjugend
Mitglied	Marianne Rutkowski	Ehem. BSB-Präsidiumsmitglied
Mitglied	Ortrud Paul	Badischer Handballverband
Mitglied	Andrea Fehr-Gänzler	Badischer Turner-Bund
Ansprechpartner/in Geschäftsstelle	Ulrike Schenk	BSB-Geschäftsstelle

BSB-Vertreter im LAK ‚Kirche und Sport‘		
Vorsitz	Stephan Müller	Evang. Landeskirche
stellv. Vors.	Erhard Bechthold	Evang. Landeskirche
Mitglied	Gerhard Schäfer	BSB-Vizepräsident
Mitglied	Volker Lieboner	BSB-Präsidium und BSJ-Vorsitzender
Mitglied	Karl-Josef Schäfer	Badischer Fußballverband
Mitglied	Franz-Josef Klein	Badische Sportjugend
Ansprechpartner/in Geschäftsstelle	Nicole Stefan	BSB-Geschäftsstelle

Anmerkung: Der LAK Kirche und Sport ist ein gemeinsames Gremium der Evangelischen und Katholischen Kirche und der beiden Badischen Sportbünde

Steuerungsgruppe Projekt BSB.Regio

Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe mit folgender Besetzung wird bestätigt:

- Augenstein, Gudrun (Sportkreis Pforzheim-Enzkreis)
- Drissler, Wolfgang (Badischer Judo-Verband)
- Dürr, Florian, Dr. (Badischer Sportbund Nord, Leitung)
- Eitel, Wolfgang (Badischer Sportbund Nord)
- Fülöp, Ralph (Sportkreis Heidelberg)
- Hannig, Jutta (Badischer Sportbund Nord)
- Hess Julian (Badischer Sportbund Nord, Projektkoordinator)
- Klein, Franz-Josef (Badische Sportjugend Nord)
- Paul, Henning (Badischer Turner-Bund)
- Schell, Holger (Nordbadischer Volleyballverband)
- Ziegenhagen, Uwe (Badischer Fußballverband)
- Zink, Jürgen (Sportkreis Bruchsal)

II. Neu zu bildende Gremien

BSB-Satzungsausschuss

Im Vorfeld des Sportbundtages haben sich mehrere regelungsbedürftige Fragen gestellt, die durch Satzungsänderungen beantwortet werden sollten. U.a. sind zu klären

1. Vorschlagsrecht Wahl Präsident/in und Vizepräsidenten/innen
2. Wahrnehmung der Stimmrechte der FV und SK im Hauptausschuss und bei deren Treffen zur Wahl ihrer Vertreter ins BSB-Präsidium
3. Nachwahlen für während der Wahlperiode ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder
4. Stimmenverhältnis im Hauptausschuss

Es wird vorgeschlagen, diese Frage zunächst sport- und verbandspolitisch zu diskutieren und danach die entsprechenden Satzungsformulierungen zu erarbeiten. Eine erste Möglichkeit dazu wäre der Strategie-Hauptausschuss am Samstag, den 12. November 2016.

BSB-Beitragsstrukturkommission

Gegenstand der Beschlussfassung über die neuen Beiträge für die Mitgliedsvereine war auch die Zusage, dass das neue Präsidium zügig eine Beitragsstrukturkommission einsetzen soll. In dieser Kommission soll nicht nur über eine Anhebung der Beiträge beraten werden sondern auch alle damit zusammenhängenden Fragen, z.B.

1. Berücksichtigung unterschiedlicher Beitragseinnahmen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der Verteilung des Beitragsrückflusses an die FV
2. Unterschiedliche Berücksichtigung der Beitragseinnahmen durch Ein- und Mehrspartenvereine
3. Gestaltung Sockelbeträge bei den Mitgliedsvereinen
4. Einführung einer variablen Umlage
5. Feste Quoten für die Verteilung der Beitragseinnahmen

Nach den Erfahrungen der letzten Wahlperiode wird vorgeschlagen, diese Kommission zahlenmäßig stärker zu besetzen, z.B. könnten wir die Gruppe aktivieren, die die dann beschlossene Beitragserhöhung ausgearbeitet hat. Zuvor sollen sich Präsident Martin Lenz, Vizepräsident Finanzen Bernd Kielburger und die Herren Eitel und Titze über den zeitlichen und inhaltlichen Fahrplan dieser Kommission verständigen.



Dr. Valerie Wilms

Mitglied des Deutschen Bundestages



Markus Tressel

Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Valerie Wilms MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

Deutscher Olympischer Sportbund
Herrn Bernd Roeder
Behrenstraße 24

10117 Berlin

Wassertourismuskonzept des BMVI

Berlin, 05.08.2016

Sehr geehrter Herr Roeder,

vielen Dank für die Zusendung der Erklärung der Wassersportwirtschaft zum Wassertourismuskonzept bzw. Bericht des Verkehrsministeriums.

Seit 2008 war eine Vorlage des Konzepts angekündigt worden, eine Veröffentlichung wurde stets verschoben. Inzwischen liegt – nach unserer Aufforderung im Verkehrsausschuss des Bundestages – ein Bericht des Verkehrsministeriums vor, der aber in seiner Kürze und der darin aufgeworfenen unbeantworteten Fragen kein endgültiges Konzept sein kann. Hier erwarten wir noch gründliche Ergänzungen an den entsprechenden fehlenden oder unkonkreten Punkten.

Im Verkehrsbereich geht das Verkehrsministerium unserer Auffassung nach in die richtige Richtung im Sinne einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Nutzer touristischer Wasserstraßen. Völlig unklar bleibt die Ausgestaltung einer solchen Kostenbeteiligung. Hier muss sich der Verkehrsminister zügig entscheiden, welcher Weg gegangen werden soll. Damit darf nicht bis zur nächsten Wahlperiode gewartet werden.

Noch völlig ausgeklammert wurden darüber hinaus in dem Konzept die Auswirkungen auf den Tourismus in den Regionen, welchen Stellenwert Wassersport und Wassertourismus in Zukunft haben sollen und wie die Beiträge der einzelnen Stakeholder aussehen können. Eine enge Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern, Destinationen und Kommunen ist hierbei dringend erforderlich.

Für die einzelnen Wasserstraßen müssen die aktuelle Bedeutung sowie ihre Potenziale zuverlässig festgestellt werden, um konkrete Ziele im Rahmen eines wassertouristischen Gesamtkonzepts zu formulieren. Auf diesem Weg kann eine auf die Regionen abgestimmte zukunfts feste Destinationsentwicklung erfolgen, wodurch einerseits wirtschaftliche Risiken

Platz der Republik 1 - 11011 Berlin - Fon 030 227-71682 - Fax 030 227-76289

E-Mail: valerie.wilms@bundestag.de

Wahlkreisbüro: Damm 48 - 25421 Pinneberg - Fon 04101 553985 - Fax 04101 553986

E-Mail: valerie.wilms.ma06@bundestag.de

www.valerie-wilms.de

von Investoren minimiert und andererseits Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet werden. Ein Vorgehen der Bundesregierung nach dem Top-Down-Prinzip kann hierbei nicht zum Erfolg führen.

Wir haben im Verkehrsausschuss darauf hingewiesen, dass es für die Instandsetzung baulicher Anlagen (z. B. Schleusen) an den touristischen Wasserstraßen wenig bringt, wenn ein separater Haushaltstitel geschaffen wird, ein Anspruch auf Erhalt der Wasserwege ist damit nicht automatisch verbunden, zumal der Bund vorrangig Erhaltungsmaßnahmen an Wasserstraßen durchführt, die für den Güterverkehr relevant sind. Auch die Auswirkungen aus dem Wassertourismuskonzept auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie dadurch evtl. entstehende dauerhafte Mehrkosten sind nicht geklärt.

Überhaupt nicht abgestimmt sind die Punkte, die mit den Bundesländern dringend beraten werden müssen und für die es eine zeitnahe Lösung braucht. Es wäre jedoch im Interesse aller – des Bundes, der Länder und der Wasserstraßen-Nutzer, zügig zu Ergebnissen zu kommen, denkbar wären Lösungen wie etwa die am Elisabethfehnkanal, wo der Bund mit Land und Nutzern eine Einigung erzielt haben.

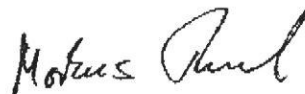
Wir begrüßen das Vorhaben des "Blauen Bands", da es das Thema Renaturierung von Wasserstraßen nicht einseitig betrachtet, sondern durch eine Vernetzung der Maßnahmen den nachhaltigen Tourismus attraktiver macht. Doch auch an dieser Stelle scheint die Bundesregierung noch nicht fertig zu sein, da unter anderem noch nicht klar ist, welche Projekte das Vorhaben beinhaltet und durch welche Stellen in der Bundesverwaltung es zukünftig betreut werden soll. Hier wird es zukünftig Hauptaufgabe sein Tourismus und Naturschutz zusammenzubringen.

Gerne stehen wir für Rückfragen sowie zur Vereinbarung eines Termins zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Valerie Wilms MdB



Markus Tressel MdB

AHOI liebe Wassersportler/Innen!

Inhalt dieses Newsletters:

1. Verbandstag
2. Fotowettbewerb
3. Deutsche Meisterschaft
4. interboot 2016
5. In eigener Sache

Verbandstag 2017

Der nächste ordentliche Verbandstag des DMYV findet am 7. Mai 2017 in Leer/Ostfriesland - Niedersachsen statt.

Der Verbandstag als das oberste Organ des DMYV ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. Der Verbandstag tritt in der Regel alle zwei Kalenderjahre, zu dem der Präsident einlädt, zusammen.

Auf dem Verbandstag sind die Vertreter der Landesverbände, die Vertreter der SBV, die Vertreter der Vereine nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.

Fotowettbewerb

Das schöne Wetter bzw. die letzten angekündigten schönen Sommertage hat den Deutschen Motoryachtverband e. V. (DMYV) spontan dazu inspiriert, einen Fotowettbewerb zu veranstalten. Der DMYV lädt seine Mitgliedsvereine ein, am

Fotowettbewerb für seinen Verein teilzunehmen.

Motivvorgabe ist die neue Flagge des DMYV am oder im Verein zu fotografieren. Der Gewinner mit dem schönsten Bild gewinnt eine Vorstellung des Vereins in der WasserSport und auf der Homepage.

Dateivorgabe: Hochauflösendes JPG, TIFF oder RAW-Format, von mindestens 1 MB Größe. Die Bilder können bis zu 9. September 2016 eingereicht werden. Mit dem Betreff „Fotowettbewerb 2016“ an: bergmann@dmyv.de.

Deutsche Meisterschaft im Motorbootslalom 2016

Zur Deutschen Meisterschaft im Motorbootslalom in Duisburg werden etwa 180 Teilnehmer aus fast allen dem DMYV angehörigen

Landesverbänden erwartet. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre stellen ihr Können beim Bewältigen

verschiedener Parcours in den Klassen 1 bis 7 unter Beweis. Die Einteilung der Klassen hängt von Alter und Gewicht der Teilnehmer

sowie der Motorisierung des Schlauchbootes wie auch der Schwierigkeit des Parcours ab. Unter den Teilnehmern ist auch

der Jugend-Nationalkader vertreten, welcher sich in diesem Jahr erfolgreich in Lettland präsentierte.

Am Samstag, den 17. September werden die Läufe Eins und Zwei gefahren; am Sonntag, den 18. September finden die

Finalläufe statt. Der Start in den Renntag ist jeweils um 10:00 Uhr anberaumt. Direkt im Anschluss findet dann die Siegerehrung

statt, bei der die neuen Deutschen Meister 2016 in den einzelnen Klassen bekannt gegeben werden. Zahlreiche Besucher sowie

lautstarke Unterstützung von den Zuschauerrängen ist ausdrücklich von den jungen Wassersportlern gewünscht.

Der Eintritt sowie Parken an der Regattabahn Duisburg-Wedau ist an beiden Veranstaltungstagen kostenfrei.

interboot 2016

Der Deutsche Motoryachtverband e. V. (DMYV) wird sich auch in diesem Jahr zusammen mit dem Landesverband

Baden Württemberg e. V. auf der Wassersportmesse in Friedrichshafen, vom 17. bis 25. September präsentieren.

In Halle A3 Stand-Nr. 414 können alle Wassersport-Begeisterten - und die es noch werden wollen, fachsimpeln und

Fragen stellen, wobei diese bestimmt zu anregenden Gesprächen führen. Wie in den letzten Jahren erhalten

SBV-Mitglieder ermäßigten - und für eine Begleitperson - freien Eintritt. Wer als SBV-Mitglied seinen Mitgliedsausweis

am Stand vorlegt, erhält die SBV-Flagge kostenlos. Der Standempfang des DMYV findet am 22. September statt.

In eigener Sache:

Die Ausschreibung für den Fahrten sportwettbewerb ist aktualisiert worden und steht im Downloadbereich des DMYV zur Verfügung:

http://www.dmyv.de/fileadmin/content/_global/_downloads/breitensport/Ausschreibung-Fahrtenw_Neu_01.pdf

Zu Beginn der Wassersportsaison 2016 liegt der neue Bußgeldkatalog schon bereit
21.03.16

Aufgrund der Änderung bestehender und des Inkrafttretens neuer gesetzlicher Vorschriften sowie der Neufassung der Beträge für Verwarnungsgelder und Geldbußen ist eine Neufassung des Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen erforderlich geworden. Der Katalog enthält Vorgaben für die einheitliche Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen – strompolizeiliche Vorschriften, – schiffahrtspolizeiliche Vorschriften auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt und – schiffahrtspolizeiliche Vorschriften auf dem Gebiet der Seeschiffahrt. Die zuständigen Behörden sind angewiesen, seit dem 1. Dezember 2015 Verstöße nach der Neufassung zu ahnden. Der bisher geltende Katalog wird aufgehoben.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht aus dem neuen Katalog, wobei es sich nur um Auszüge der neuen Anpassungen handelt, da der komplette Katalog über 300 Seiten umfasst. In einem Satz zusammengefasst: Alles wird teurer. Bitte fahren Sie angepasst und achten auf Ihre Umwelt und die anderen Wassersportler.

Ein Hinweis für die Besucher in den angrenzenden Revieren wie beispielsweise Frankreich: Dort sind die Buß- und Verwarnungsgelder deutlich höher und werden empfindlich gehandelt.

1.1 Allgemeines

Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog dient dem Zweck, eine möglichst gleichmäßige Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, die auf oder an Binnenschiffahrtsstraßen, auf Seeschiffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (von Schiffen unter Bundesflagge) durch Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes begangen werden.

Die Einbeziehung bestimmter strom- und schiffahrtspolizeilicher Zuwiderhandlungen in den Katalog bedeutet nicht, dass nur diese Ordnungswidrigkeiten verfolgt und gehandelt werden können oder sollen. In den Katalog sind vielmehr solche Ordnungswidrigkeiten aufgenommen worden, die nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis häufiger begangen werden und deshalb möglichst gleichmäßig auf allen Bundeswasserstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See gehandelt werden sollen.

Der Katalog erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Maßgebend sind die Bußgeldbewehrungen in den einzelnen Vorschriften. Es sind auch Verstöße gegen Vorschriften erfasst, bei denen das Hauptgewicht nicht Belange der Schifffahrtspolizei, sondern die Ordnung in der Schifffahrt im Allgemeinen betrifft. Als Ordnungswidrigkeit kann nur geahndet werden, was in den Ordnungswidrigkeiten-Katalogen der Gesetze und Verordnungen bewehrt ist. Nicht jede Verletzung einer Meldepflicht oder jeder Verstoß gegen eine Verhaltensvorschrift ist demnach eine Ordnungswidrigkeit. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände vielfach nach Adressaten gegliedert sind. Die Ordnungswidrigkeit wird in der Regel vom Adressaten begangen. Die Möglichkeit der Ahndung besteht jedoch auch bei anderen Personen, wenn sie als Vertreter des Adressaten gehandelt (§ 9 OWiG) oder sich an dessen Ordnungswidrigkeit beteiligt (§ 14 OWiG) haben.

1.2 Richtlinien für die Erteilung von Verwarnungen

1.2.1 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist eine Verwarnung zu erteilen.

Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn zur angemessenen Ahndung des Verstoßes eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreicht.

1.2.2 Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen ist, muss aufgrund einer Gesamtbetrachtung beurteilt werden, für die die Bedeutung der Handlung und der Grad der Vorwerfbarkeit maßgebend sind. Anhaltspunkte für die Geringfügigkeit der Handlung können sein:

- geringe Dauer
- keine Verkehrsbehinderung
- Art, Größe, Ladung des Fahrzeugs
- unwesentliches Über- oder Unterschreiten einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze.

1.2.3 Die Erteilung einer Verwarnung ist ausgeschlossen:

- bei vorsätzlichem Handeln, Dulden oder Unterlassen
- bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen in geringfügigen Fällen, bei erheblicher Verkehrsbehinderung
- bei grob verkehrswidrigem Verhalten
- bei rücksichtslosem Verhalten
- bei Erzielen eines erheblichen Gewinns
- in den Fällen, in denen der Katalog ausschließlich ein Bußgeld vorsieht. Hiervon kann die zuständige Verwaltungsbehörde in bestimmten Einzelfällen abweichen.

1.2.4 Die im Katalog für das Verwarnungsgeld festgesetzten Beträge sind verbindlich. Ausnahmsweise können bei Verwarnungsgeldern die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden.

1.2.5 Sind durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen worden, bei denen Verwarnungsgeld zu erheben ist, so wird nur das höchste der in Betracht kommenden Verwarnungsgelder erhoben.

1.2.6 Sind durch mehrere Handlungen mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder ist gegen dieselbe Vorschrift mehrmals verstoßen worden, so ist wegen jedes Verstoßes eine Verwarnung zu erteilen.

1.2.7 In den Fällen der Nummern 1.2.5 und 1.2.6 kann eine Verwarnung jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.

1.3 Richtlinien für die Erteilung von Bußgeldbescheiden

1.3.1 Bei Ordnungswidrigkeiten, die nicht durch eine Verwarnung geahndet werden, ist eine Geldbuße nach den in dem nachstehenden Katalog bestimmten Beträgen festzusetzen.

1.3.2 Die im Katalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, gewöhnlichen Tatumständen und mittleren geregelten Verhältnissen ausgehen; dies gilt für Rahmensätze entsprechend.

1.3.3 Die Regelsätze erhöhen sich

- um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist
- um mindestens 50 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet und geschädigt worden ist
- um mindestens 25 %, wenn der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung oder eine Schädigung enthält und eine Schädigung oder eine Gefährdung hinzutritt, um mindestens 50 %, wenn der Schiffsführer eines Gefahrguttransportes Vorschriften über das Begegnen, Wenden, Überholen oder über angepasste Geschwindigkeit nicht beachtet, soweit hierfür nicht Sondertatbestände bestehen
- um mindestens 30 % bis zu 100 % bei vorsätzlichem Handeln.

1.3.4 Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste anzuwenden. Dieser ist im Regelfall angemessen zu erhöhen.

1.3.5 Werden durch mehrere Handlungen mehrere Tatbestände oder wird dadurch derselbe Tatbestand mehrfach verwirklicht, so wird wegen jeder Tat eine Geldbuße festgesetzt.

1.3.6 Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das im Katalog bestimmte Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

1.3.7 Kommt es zu einer Anzeige, weil der Betroffene mit einer Verwarnung nicht einverstanden ist, kommt auch eine Geldbuße in Höhe des Verwarnungsgeldes in Betracht.

1.3.8 Bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen bei Einhaltung der Vorschriften ist das Opportunitätsprinzip zu beachten. Der für den Regelfall bestimmte Betrag kann unterschritten werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung in der Binnenschifffahrt

21 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG)

22 Verkehrsvorschriften

22.1 Bestimmungen der Einführungsverordnungen

- Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV)
- Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV)
- Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPEV)
- Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

22.2 Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschifffahrtsstraßen

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
- Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV)
- Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

22.3 Zusätzliche Bestimmungen für die Binnenschifffahrtsstraßen im Rahmen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

22.4 Zusätzliche Bestimmungen für den Rhein (RheinSchPV)

22.5 Zusätzliche Bestimmungen für die Mosel (MoselSchPV)

22.6 Zusätzliche Bestimmungen für die Donau (DonauSchPV)

22.7 Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, Gewässerschutz.

23. Untersuchungs- und Besatzungsvorschriften, Vorschriften über das Sicherheitspersonal

- Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO)
- Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung (RheinSchPersEV)
- Schiffspersonalverordnung-Rhein (RheinSchPersV)

23.1 Untersuchungsvorschriften – Allgemeines, Verfahren sowie Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsvorschriften

23.2 Besatzungsvorschriften

23.3 Vorschriften über das Sicherheitspersonal

24. Patentvorschriften

24.1

- Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (BinSchPatentV)
- Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung (RheinSchPersEV)
- Schiffspersonalverordnung-Rhein (RheinSchPersV)

24.2

- Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins (RadarPatEVB)
- Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung (RheinSchPersEV)
- Schiffspersonalverordnung-Rhein (RheinSchPersV)

24.3 Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin)

24.4 Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt (BinSchSprFunkV)

25. Weitere schifffahrtspolizeiliche Vorschriften

25.1 Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch)

25.2 Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (BinSch-SportbootVermV)

25.3 Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung)

25.4 Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)

25.5 Verordnung über den Betrieb der Fähren in der Binnenschifffahrt (FäV).

25.6 Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und Diemeltalsperre (Talsperrenverordnung).

25.7 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (NSGBefV).

26. Weitere schifffahrtsrelevante Vorschriften

26.1 Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs (BinSchSiV).

26.2 Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken

3. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung in der Seeschifffahrt

31. Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)

32. Internationale Vorschriften

32.1 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

32.2 Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln – KVR)

33. Verkehrsvorschriften

33.1 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

33.2 Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmSchEV).

33.3 Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO).

33.4 Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.

33.5 Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung – AnlBV)

34. Vorschriften über die Schiffssicherheit

34.1 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)

34.2 Schiffsausrüstungsverordnung (SchAusrV)

35. Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-See (SportbootFSV))

36.000000 Weitere schiffahrtspolizeiliche Vorschriften.

36.1 Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)

36.2 Lotsvorschriften

36.21 Gesetz über das Seelotswesen (SeeLG)

36.22 Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen (Allgemeine Lotsverordnung – ALV).

36.23 Lotsverordnungen Ems, Weser/Jade, Elbe, NOK/Kieler Förde/Trave, Flensburger Förde, Wismar, Rostock, Stralsund

36.3 Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngelände an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal (Sperr- und Warngeländeverordnung) 36.400000 Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich (See-Sportbootverordnung).

36.5 Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen und die Besetzung von Traditionsschiffen (Sportseeschifferscheinverordnung).

36.6 Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel (NSGHelfBefV)

36.7 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (NSGDaSBefV)

36.8 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV).

36.9 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern – NPBeVMVK).

37. Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung – SeeEigensichV)

38. Haftungs- und Versicherungsbestimmungen in der Seeschifffahrt.

38.1 – Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für – Ölverschmutzungsschäden 1992

– Internationales Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für – Bunkerölverschmutzungsschäden (Bunkerölübereinkommen)

38.11 Zuwiderhandlungen gegen das Ölschadengesetz (ÖLSG)

38.12 Zuwiderhandlungen gegen die Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung

38.2 Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.

April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen (RL 2009/20/EG) Verordnung EG Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (VO-EG 392/2009) Internationales Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks (NWRC).

38.21 Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über bestimmte

Versicherungsnachweise in der Seeschifffahrt (Seeversicherungsnachweisgesetz – SeeVersNachwG).

4. Zuwiderhandlungen gegen strompolizeiliche Vorschriften

41. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

42. Verordnung über den Betrieb der Schleusenanlagen im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals, des Achterwehler Schifffahrtskanals, des Gieselaukanals und der Eider (SchleusenbetriebsV)

43. Strompolizeiverordnungen zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (BetriebsanlagenV).

44. Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum (Strandschutzwerk-SicherungsV).

45. Verordnung zum Schutz der Randdünen auf der Insel Wangerooge (DünenschutzV).

Beispiele aus den Kategorien:

21.01 „Befahren einer Binnenschiffahrtsstraße ohne Fahrerlaubnis.“ = Geldbuße:
250 bis 5000 €

21.02 „Veranlassen des Befahrens einer Binnenschiffahrtsstraße ohne
Fahrerlaubnis.“ = Geldbuße: 500 bis 12.500 €

22.210260 „Führen eines Fahrzeugs unter Einwirkung von Alkohol.“ = Geldbuße:
350 bis 2500 €

22.210410 „Nicht treffen der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, sodass dadurch die
Schiffahrt behindert wird.“ = Geldbuße: 500 bis 2500 €

22.210430 „Nicht treffen der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, sodass dadurch das
Leben eines anderen gefährdet wird.“ = Geldbuße: 75 bis 750 €

22.304110 „Überschreiten bis zu 3 km/h“ = Verwarnungsgeld: 35 € / Geldbuße:
100 €

22.304120 „Überschreiten um mehr als 3 km/h bis zu 6 km/h.“ =
Verwarnungsgeld: 55 € / Geldbuße: 150 €

22.304110 „Überschreiten um mehr als 6 km/h.“ = Geldbuße: 225 €

22.304323 „Überschreiten der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit (...) mehr als
23 km/h.“ = Geldbuße: 450 €

22.304365 „Überschreiten der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit (...) mehr als
80 km/h.“ = Geldbuße: 900 €

24.310000 „Führen eines Sportbootes ohne die erforderliche Fahrerlaubnis.“ =
Geldbuße: 150 bis 500 €

25.101000 „Führen eines Kleinfahrzeuges ohne, oder ohne gültiges Kennzeichen.“
= Verwarnungsgeld: 55 € / Geldbuße: 125 bis 200 €

25.604100 „Führen eines Fahrzeugs, ohne dazu geeignet zu sein.“ = Geldbuße: 150
€

25.710000 „Verbot gegen das Verbot, ein Naturschutzgebiet zu befahren.“ =
Geldbuße: 300 €

32.120000 „Führen eines Fahrzeuges, oder ausüben einer Tätigkeit trotz Alkohol von 0,5 Promille im Blut.“ = Geldbuße: 750 bis 2500 €

33.101100 „Verbot gegen die Grundregeln über das Verhalten im Verkehr, ohne Gefährdung “ = Geldbuße: 150 €

33.101200 „Verbot gegen die Grundregeln über das Verhalten im Verkehr, mit Gefährdung “ = Geldbuße: 200 €

33.104000 „Zu sich nehmen von alkoholischen Getränken während der Fahrt, oder stehen unter der Wirkung solcher Getränke bei Dienstantritt.“ = Geldbuße: 750 bis 2500 €

35.600000 „Führen eines Sportbootes trotz erteilten Fahrverbots.“ = Geldbuße: 300 bis 1500 €